Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art

Band: 21 (1934)

Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



G. LIENHARD SÖHNE, ZÜRICH 2

Mechanische Schreinerei • Albisstrasse 131 • Telephon 54.290

Elektrische Boiler und Herde



bei der Spezialfirma

BACHMANN & KLEINER Aktiengesellschaft OERLIKON

Elektr. Koch- und Heizanlagen Elektr. Grossküchen Verlangen Sie Offerten





Neue Baumethoden, Neue Waschmethoden!

Das Wasser vom Boiler, kein Dampf, kein Tropfen Wasser auf dem Fussboden, keine einzige schwere Handarbeit, in zwei Minuten aufgeräumt. Schonendste Waschmethode, Vakuumglocken, 300 Watt Stromkonsum. Fahrbar.

*Verlangen Sie sofort detaillierte Offerte

E. GROSSENBACHER & CO. ST. GALLEN ZÜRICH

Baslerhaus

Löwenstrasse 11



DER SCHWERE AFRIKANISCHE TEPPICH

Mit primitiven Mitteln entstehen jene schweren, reinwollenen, naturfarbigen Teppiche, die durch ihre Struktur sich jedem Raum leicht einfügen lassen.

١	80 x 150 cm		200 x 300 cm	Fr. 480.—
١	140 x 200 cm	Fr. 225.—	250 x 350 cm	Fr. 700
١	170 x 240 cm	Fr. 325. —	Extragrössen	p.m Fr. 80

Wer Berber-Teppiche nicht kennt, [darf sich diese bei uns unverbindlich ansehen.





Rolljalousien Schattendecken & Jalousieladen

Einhaltung der Richtlinien deutscher Kultur und Baugesinnung, für die Einordnung der Bauten in das Bild ihrer Umgebung in Stadt und Land und für die Einhaltung der baupolizeilichen und sonstigen für das Bauen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werke Sorge zu tragen.

§ 6. Berufsgrundsätze

Für die Architekten sind neben der satzungsmässigen Verpflichtung, sich in ihrem beruflichen und ausserberuflichen Verkehr der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, das der Beruf erfordert, insbesondere folgende Berufsgrundsätze massgebend:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung hat zu unterbleiben.

2. Vor Beginn der Leistungen ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Auftraggeber zu schliessen, der mindestens Angaben enthält über die Aufgabe, den Umfang der Leistungen und die Höhe des vereinbarten Honorars.

3. Das Honorar für die Leistungen ist nach der Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.

4. Anerbieten und Leisten unentgeltlicher Arbeiten, insbesondere von Skizzen, Vorentwürfen oder Entwürfen, ist untersagt.

5. Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von irgendwelchen Vergütungen oder Provisionen seitens der Lieferer von Baustoffen oder Baumaterialien oder seitens bauausführender Unternehmer ist untersagt.

6. Der Architekt ist weder bauausführender Unternehmer, noch an einem Betrieb des Bauhaupt- oder Nebengewerbes und des Handels mit Baustoffen beteiligt. Die Uebernahme von schlüsselfertigen Bauten, der Einkauf und die Lieferung von Baustoffen oder Baumaterialien auf eigene Rechnung ist untersagt.

Für die selbständigen Architekten gelten noch folgende Berufsgrundsätze:

Der Architekt übt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers aus. Im öffentlichen Wirken und im geschäftlichen Verkehr, vor allem gegenüber dem Auftraggeber, den engeren und bauausführenden Fachgenossen und gegenüber den Angestellten ist das Verantwortungsbewusstsein des Berufes gegenüber Volk und Reich in den Vordergrund zu stellen.

§ 7. Einreichen von Bauplänen

Die Architekten als Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste sind berechtigt, eigene Entwürfe zu Bauten als baupolizeiliche Eingaben bei den zuständigen Behörden einzureichen und dort für den Bauherrn zu vertreten.

§ 8. Oberleitung von Bauten

Die Architekten sind verpflichtet, die Oberleitung solcher Bauten auszuüben, deren baupolizeiliche Eingaben von ihnen eingereicht wurden.

Aus den der Anordnung mitgegebenen offiziellen Erläuterungen von Arch. E. Hönig zitieren wir: Die Treu und Glauben gefährdende und zur Korruption führende Unsitte, kostenlose Entwürfe anzubieten oder zu liefern, wird ebenfalls untersagt. Als Norm für die Tätigkeit der Architekten wird die Gebührenordnung genannt. Besonders wesentlich ist die Feststellung, dass der selbständige Architekt seinen Beruf als unbeeinflusster Sachwalter und Treuhänder des Auftraggebers auszuüben hat.

Der kulturell massgebenden Stellung, die der Stand der deutschen Architekten nach Inkrafttreten dieser Anordnung einnimmt, entspricht die Berechtigung, eigene Entwürfe von Bauten bei den zuständigen Behörden einzureichen und zu vertreten. Entwürfe, die in Zukunft von Nichtmitgliedern der Kammer eingereicht werden, sind von der Baupolizei nicht zu bearbeiten. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1934 in Kraft. Sie lässt Ausnahmen irgendwelcher Art nicht zu und ergreift auch bereits laufende Verträge. Der Verantwortungspflicht des Architekten entspricht es, dass er nicht nur die Planbearbeitung, sondern auch die Oberleitung des Baues zu übernehmen hat.»

In einem redaktionellen Kommentar schreibt die «Bauwelt», der wir das Vorstehende entnehmen:

«Im Augenblick ist noch zu erwähnen, dass das schnelle Inkrafttreten der Anordnung sicherlich Durchführungsschwierigkeiten bringt. Für manche Architekten schwebt noch das Aufnahmeverfahren in die Kammer, und in vielen Gegenden fehlt ein Kammer-Architekt. Es ist daher zu erwarten, dass in Uebergangsbestimmungen die Möglichkeit gefunden wird, Verzögerungen in den laufenden Bauausführungen zu vermeiden. Da nach dem Wortlaut der Anordnung auch in laufende Baupolizei-Anträge ein Kammer-Architekt eintreten muss, könnte das in Gegenden, in denen kein Kammer-Architekt ansässig ist, eine Stockung der Bautätigkeit bringen. In den zu erwartenden Durchführungsbestimmungen würde dann auch wohl die Frage noch genauer geklärt werden, wo die Grenze der gestaltenden Tätigkeit des Architekten liegt und die rein technische Arbeit des Bauunternehmers beginnt, wie sie in einfachsten Veränderungen in den Bauten besteht (zum Beispiel Einziehen einer Trennwand).

Die Uebergangsschwierigkeiten werden nicht gering sein. Immerhin werden sie überwunden werden, und zwar um so schneller, je eher die Ausführungsbestimmungen Klarheit über die Abgrenzung der Tätigkeit des Architekten und des oft mit gleicher Ausbildung versehenen Bauunternehmers bringen, die augenblicklich noch Gegenstand der Unterhandlungen ist.

Berufsschutz der Gartengestalter

Eine ähnliche Regelung wie für die Architekten ist vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste Arch. BDA E. Hönig für die «Gartengestalter» getroffen worden. Auch hier ist die Angehörigkeit zum Fachverband Voraussetzung für die Führung des Titels und Ausübung des Berufes. (Näheres «Bauwelt», Heft 41, 11. Okt. 1934.)

Für gute Arbeitsleistung bekannt



ZURICH Gessnerallee 40 Telephon 57.633

Wer nicht inseriert bleibt vergessen

